

Ausführungsbestimmung zu § 12 a Absatz 2 und § 40 der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse (Mistrade-Regel)

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Ausführungsbestimmung regelt die Einzelheiten der Aufhebung von Geschäften durch die Geschäftsführung nach Maßgabe des § 12 a Absatz 2 und des § 40 der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse.

2. Mistrade im skontroführergestützten Handel

2.1 Vorliegen eines Mistrade und Voraussetzungen zur Aufhebung eines Geschäftes

(1) Die Geschäftsführung wird Geschäfte aufheben und aus dem Börsensystem entfernen lassen, wenn bezüglich des Handels in Optionsscheinen (außer Company Issued Warrants), Zertifikaten und Reverse Convertibles ein begründeter Antrag auf Löschung eines Geschäftes (Mistrade-Antrag) gestellt wird. Ein Grund für einen Mistrade-Antrag liegt insbesondere vor

- (a) bei einem Fehler im technischen System der Börse,
- (b) bei einem Irrtum bei der Eingabe des Limits eines Auftrags oder eines Quotes oder
- (c) bei einem offensichtlich nicht zu einem marktgerechten Preis gestellten Quote eines Quoteverpflichteten, der dem Geschäft zugrunde lag.

Im Fall (b) ist die Aufhebung eines Geschäftsabschlusses durch die Geschäftsführung ausgeschlossen, wenn ein limitierter Auftrag unbeschadet des Irrtums bei der Eingabe des Limits zu einem marktgerechten Preis gemäß Ziffer 2.4 geführt hat.

(2) Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Stellung eines Mistrade-Antrags.

(3) Im Falle eines zulässigen Mistrade-Antrages erfolgt die Aufhebung eines Geschäftsabschlusses durch die Geschäftsführung nur dann, wenn es sich bei dem für das betroffene Geschäft beanstandeten und festgestellten Preis um keinen marktgerechten Preis handelt und beim Antragsteller ein Mindestschaden in Höhe von 1000 Euro (gehandeltes Volumen x (tatsächlich festgestellter Preis ./. marktgerechter Preis)) im Falle der Nichtaufhebung des Geschäftsabschlusses entstünde. Die Mindestschadenshöhe nach Satz 1 ist für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags nicht relevant, falls Anhaltspunkte für die Ausnutzung der Mindestschadensschwelle von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei des entsprechenden Geschäftes oder dem dahinter stehenden Auftraggeber durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge bestehen. Besondere Berücksichtigung findet hierbei die Anzahl der vom gleichen Adressaten erteilten Aufträge, das Auftragsvolumen sowie das Auftragslimit.

2.2 Form der Geltendmachung

Der Mistrade-Antrag kann nur von den Parteien des entsprechenden Geschäfts (Parteien) oder vom Skontroführer gestellt werden. Der Mistrade-Antrag ist unverzüglich gegenüber der Geschäftsführung geltend zu machen.

Eine unverzügliche Stellung des Mistrade-Antrags ist dann erfolgt, wenn für Optionsscheine (außer Company Issued Warrants), Zertifikate und Reverse Convertibles bis spätestens zwei Handelsstunden nach Feststellung des der Ausführung zugrunde liegenden Börsenpreises die Geschäftsführung, vertreten durch die Market Supervision Floor (Rufnummer +49 (0) 69 - 211 - 1 38 70), telefonisch entsprechend durch die Parteien oder den Skontroführer angesprochen und informiert wurde. Der vorstehend genannten telefonischen Ankündigung hat innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ein schriftlicher Mistrade-Antrag per E-Mail (mistrade@deutsche-boerse.com) oder via Fax (+49 (0) 69 - 211 - 1 44 19) zu folgen.

Im schriftlichen Mistrade-Antrag sind die Gründe aufzuführen, weswegen eine fehlerhafte Preisfeststellung im betroffenen Geschäft vorliegt. Ferner hat der schriftliche Mistrade-Antrag mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

Wertpapierbezeichnung (Name, ISIN), Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit den jeweiligen Handelsvolumina und Preisen sowie zur marktgerechten Preis und seiner Berechnung (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren).

2.3 Prüfung des Mistrade-Antrages, Informationspflicht

Über einen gegenüber der Geschäftsführung gestellten Mistrade-Antrag einer der Parteien des Geschäfts informiert die Geschäftsführung, nachdem sie eine formale Prüfung des Mistrade-Antrages vorgenommen hat, unverzüglich den für das betreffende Geschäft zuständigen Skontroführer.

2.4 Feststellung des Vorliegens / Nicht-Vorliegens eines marktgerechten Preises

- (1) Die Geschäftsführung steht sowohl den Parteien als auch dem Skontroführer bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung hinsichtlich des gestellten Mistrade-Antrages beratend zur Seite.
 - (2) Kommt keine einvernehmliche Lösung gemäß Absatz 1 zustande, befragt die Geschäftsführung drei zufällig aus dem Kreis der Handelsteilnehmer ausgewählte, nicht an dem betroffenen Geschäft und nicht an der diesbezüglichen Preisfeststellung beteiligte, fachkundige Personen danach, ob es sich bei dem für das betroffene Geschäft festgestellten Preis um einen marktgerechten Preis handelt. Die Geschäftsführung kann bis zu fünf Personen befragen, wenn eine der zunächst befragten drei Personen keine Wertung abgibt. Verneint die einfache Mehrheit der befragten Personen die Frage, ob es sich bei dem für das betroffene Geschäft festgestellten Preis um einen marktgerechten Preis handelt, so handelt es sich bei dem Preis um keinen marktgerechten; bejaht die einfache Mehrheit der Personen die vorstehende Frage, handelt es sich bei dem festgestellten Preis um einen marktgerechten Preis.
-

- (3) Im Falle des Abs. 2 Satz 3 Alt. 1 ist durch mindestens die einfache Mehrheit der befragten Personen jeweils ein zum Zeitpunkt des Abschlusses des betroffenen Geschäftes theoretischer marktgerechter Preis nach sachgerechten Kriterien zu ermitteln; der Durchschnitt der auf diese Weise ermittelten einzelnen Preise ergibt sodann den marktgerechten Preis.
- (4) Die von der Geschäftsführung befragten fachkundigen Personen haben die Feststellung, ob ein marktgerechter oder nicht marktgerechter Preis vorliegt unverzüglich durchzuführen.
Ist einer fachkundigen Person die Ermittlung des marktgerechten Preises aufgrund der Komplexität eines Wertpapiers nicht möglich, so ist das Ergebnis der Bewertung des Preises als marktgerecht/nicht marktgerecht ausführlich gegenüber der Geschäftsführung zu begründen.
- (5) Ist auch im Falle der Befragung von bis zu fünf Personen durch die Geschäftsführung keine Wertung von wenigstens drei der fünf befragten Personen dahingehend zu erlangen, ob es sich bei dem für das betroffene Geschäft festgestellten Preis um einen marktgerechten Preis handelt, bestimmt die Geschäftsführung nach sachgerechten Kriterien, ob es sich bei dem für das betroffene Geschäft festgestellten Preis um einen marktgerechten Preis handelt und ermittelt für den Fall, dass es sich um keinen solchen handelt, unter Anwendung von sachgerechten Kriterien einen solchen.

2.5 Herausnahme aus den Börsensystemen

Entscheidet die Geschäftsführung aufgrund eines zulässigen und begründeten Mistrade-Antrages den betreffenden Geschäftsabschluss aufzuheben, beauftragt sie den zuständigen Skontroführer, das entsprechende Geschäft aus den Börsensystemen herauszunehmen.

2.6 Information der Parteien

Der Skontroführer hat die von der Aufhebung eines Geschäftsabschlusses betroffenen Parteien und die Geschäftsführung über die durchgeführte Aufhebung des Geschäfts zu informieren.

3. Mistrade im elektronischen Handelssystem

3.1 Vorliegen eines Mistrade

Die Geschäftsführung wird Geschäfte aufheben und aus den elektronischen Handelssystemen Xetra herausnehmen, wenn ein begründeter Antrag auf Löschung eines Mistrades

- aufgrund eines Fehlers im technischen System der Börse oder
 - aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe des Limits einer Order bzw. eines Quotes gestellt wird.
-

Im letzteren Fall ist eine Geschäftsaufhebung ausgeschlossen, wenn eine limitierte Order unbeschadet des Irrtums bei der Eingabe des Limits zu einem marktgerechten Preis gemäß Nr. 3.3 ausgeführt worden ist.

Eine fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Stellung eines Mistrade-Antrags.

3.2 Form der Geltendmachung

Der Mistrade-Antrag kann nur von den Parteien des entsprechenden Geschäfts gestellt werden. Der einwendende Börsenteilnehmer hat den Antrag unverzüglich gegenüber der Geschäftsführung geltend zu machen.

Eine unverzügliche Antragstellung erfolgt, wenn für Optionsscheine, Zertifikate und Reverse Convertibles im Handelsmodell Fortlaufende Auktionen (Continuous Auctions) bis spätestens 5 Minuten nach dem letztmöglichen Preisermittlungszeitpunkt für diese Instrumente und für alle weiteren Instrumente innerhalb von 10 Minuten nach Feststellung des Ausführungspreises die Geschäftsführung, vertreten durch die Market Supervision Xetra[®] (Rufnummer +49 (0) 69 - 211 - 1 14 00), telefonisch entsprechend angesprochen wurde.

3.3 Ermittlung des Korridors der marktgerechten Preise für Aktien, Company Issued Warrants und Renten

Als marktgerechter Preis wird grundsätzlich ein Durchschnittspreis aus den Preisen der letzten drei, unmittelbar vor dem fraglichen Geschäft in Xetra[®] zustande gekommenen Geschäfte, gebildet. Ist nur ein Preis unmittelbar vor dem Geschäft zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die Geschäftsführung einen Durchschnittspreis. Dies erfolgt entweder auf der Grundlage

- n der taggleichen Präsenzhandelspreise an der Frankfurter Wertpapierbörse,
- n der zeitlich letztverfügbaren Preise an einer von der Geschäftsführung im Einzelfall zu bestimmenden anderen Börse oder börslichen Handelsplattform im In- oder Ausland,
- n der Befragung von drei fachkundigen Personen („Chefhändlerverfahren“) oder
- n von Angeboten in Informationsdiensten.

Bei Wahl des „Chefhändlerverfahrens“ ermittelt die Börse mittels eines Zufallsverfahrens aus dem Kreis der Börsenteilnehmer, die nicht an dem Geschäft beteiligt sind, drei fachkundige Personen, welche jeweils einen Marktpreis oder die Mitte des Spreads für das betroffene Instrument nennen. Das rechnerische Mittel dieser Preise ergibt den Durchschnittspreis.

Von einem nicht marktgerechten Preis ist auszugehen, wenn

- bei Aktien und Optionsscheinen aus Optionsanleihen (Company Issued Warrants) der Preis des fraglichen Geschäfts um mehr als das Zweifache des dynamischen Preiskorridors (mindestens um 5 % und mindestens um EUR 0,50),
-

- bei Renten die Rendite des getätigten Geschäfts um 20 Renditepunkte (nach ISMA), bei Zero-Anleihen, Stripped Bonds und Anleihen mit einer Restlaufzeit unter 2 Jahren 30 Renditepunkte (nach ISMA), mindestens aber um 0,10 Prozentpunkte im Preis

vom Durchschnittspreis bzw. von der Rendite des Durchschnittspreises abweicht.

3.4 Bewertung eines Preises für Instrumente mit Handelsmodell Fortlaufende Auktionen (Continuous Auctions)

Für Instrumente mit Handelsmodell Fortlaufende Auktionen (Continuous Auctions), also insbesondere Optionsscheine (außer Company Issued Warrants), Zertifikate und Reverse Convertibles, werden grundsätzlich drei zufällig ausgewählte fachkundige Personen befragt, ob es sich bei dem fraglichen Preis um einen „fairen Preis“ handelt. Verneint dies die einfache Mehrheit der befragten Personen, so handelt es sich bei dem entsprechenden Preis nicht um einen marktgerechten Preis. Bejaht dies die einfache Mehrheit der befragten Personen, so handelt es sich um einen marktgerechten Preis.

Sofern von insgesamt fünf befragten fachkundigen Personen drei keine Bewertung der fraglichen Optionsscheine vornehmen können, entscheidet die Geschäftsführung nach anderen sachgerechten Kriterien.

3.5 Herausnahme

Die Geschäftsführung nimmt das entsprechende Geschäft, welches zu einem nicht marktgerechten Preis ausgeführt wurde, aus dem elektronischen Handelssystem Xetra[®] heraus. Indizes werden ggf. korrigiert.

4. Ablehnung des Mistrade-Antrags

Kann nach den oben genannten Grundsätzen ein Mistrade-Antrag nicht anerkannt werden, und wollen die Parteien an dem Geschäft nicht festhalten, so können sie ein entsprechendes Gegengeschäft in die Börsen-EDV eingeben. Eine Löschung des Geschäfts und eine Korrektur der Indizes wird seitens der Geschäftsführung nicht vorgenommen.

5. Aufhebung von Orders von Amts wegen

Die Geschäftsführung kann im elektronischen Handelssystem eine Order von Amts wegen insbesondere dann löschen, wenn sie Kenntnis von einer Order erlangt, welche im Fall ihrer Ausführung die Voraussetzungen eines Mistrades erfüllen würde, und der Ordereinsteller nicht erreichbar ist.

6. Aufhebung eines Geschäfts von Amts wegen

Die Geschäftsführung kann ein Geschäft von Amts wegen insbesondere dann aufheben, wenn ein Antrag auf Aufhebung des Geschäfts nicht vorliegt und der Preis des Geschäfts den genannten Mistrade-Voraussetzungen entspricht. Im elektronischen Handelssystem gilt Satz 1 auch dann, wenn ein Geschäft im Handelssegment Blockhandel zu einem Midpoint ausgeführt worden ist, der maßgeblich von Umständen beeinflusst wurde, die die Voraussetzungen eines Mistrades erfüllen.

7. Weitergehende Rechte

Die Geltendmachung weiter gehender Rechte zwischen den Parteien des Geschäfts bleibt unberührt.

8. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wird vorliegend durch die Market Supervision Xetra® (Xetra®-Trading Helpline), Tel.: +49 (0) 69 - 211 - 1 14 00, für das elektronische Handelssystem, und die Market Supervision Floor (Trading Helpline), Tel.: +49 (0) 69 - 211- 1 38 70, für den skontroführgestützten Handel vertreten.